

Unterstützungswohnsitz nach Art. 4 ZUG

Das bedeutet u.a.:

- ◆ folgende «Indizien» sind für die Beurteilung der Zuständigkeit abzuklären:

Wohnkanton

- ☐ polizeiliche Anmeldung
 - ☐ Absicht dauernden Verbleibens
 - ☐ Lebensmittelpunkt
- = Unterstützungswohnsitz

Daraus leitet sich u.a. ab:

- ◆ treffen alle Indizien zu, ist die Zuständigkeit mit grosser Wahrscheinlichkeit gegeben,
- ◆ treffen die Indizien nicht zu, sind weitere Abklärungen notwendig.